

WASSER.

GEWÄSSERBENUTZUNG. GEWÄSSERSCHUTZ.
TRINKWASSER. ABWASSER.
HOCHWASSERSCHUTZ. GEWÄSSERAUFSICHT.

POSITIONEN DER SPD-FRAKTION IM SÄCHSISCHEN LANDTAG ZUR NOVELLE DES SÄCHSISCHEN WASSERGESETZES

Juni 2013

Die von der Staatsregierung vorgelegte Novelle des Sächsischen Wassergesetzes ist noch an vielen Stellen undicht:

- Statt in der Abwasserbeseitigung umweltpolitisch sinnvolle und für den Bürger bezahlbare Lösungen voranzutreiben, stellt die Staatsregierung einen starren Umstellungstermin in den Mittelpunkt ihrer Abwasserpolitik.
- Statt nachhaltigen Hochwasserschutz konsequent umzusetzen, werden die wasserrechtlichen Vorkaufsrechte gestrichen. Das Bebauungsverbot in überschwemmungsgefährdenden Gebieten wird ungenügend durchgesetzt.
- Statt mit der Novelle die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Gründung von Wasser- und Bodenverbänden zu verbessern, bleibt alles so, wie es ist. Die Kommunen, die für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verantwortlich sind, werden damit weiterhin im Stich gelassen.
- Statt die Energiewende voranzutreiben, wird der Umstieg auf erneuerbare Energien durch die Einführung einer Abgabe für Wasserkraftbetreiber konterkariert.
- Statt bei der Gewässernutzung renaturierter Tagebaue und Seen regionale Abstimmungsprozesse zwischen Naturschutz, Sport und Kommune zu berücksichtigen, wird pauschal die Schiffbarkeit für Motorboote festgelegt.

Die SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag fordert daher:

Abwasserbeseitigung ist Daseinsvorsorge – Keine starre Umstellungsfrist.

Die Umstellungsfrist für die Kleinkläranlagen (31.12.2015) muss aufgehoben werden. Im Vordergrund einer umweltgerechten und sozial verträglichen Abwasserpolitik darf nicht ein fixer Termin stehen, sondern nachhaltige und umweltgerechte Lösungen, die auch technisch funktionieren und für den Bürger bezahlbar sind. Sachsenweit müssen ca. 80.000 Kleinkläranlagen umgestellt werden. Viele Bürgerinnen und Bürger fürchten, dass enorme Kosten auf sie zukommen werden.

Abwasserentsorgung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Dies gilt auch für Gruppen- und Kleinkläranlagen in Bezug auf Planung, den Bau und den Betrieb von grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen oder sonstigen dezentralen Anlagen. Die schlechte Finanzausstattung der Zweckverbände und falsche Anreize in der Förderpolitik des Freistaates führten in der Vergangenheit dazu, dass einige Zweckverbände die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Bürger abgewälzt haben. Für öffentlich-rechtliche Lösungen in der dezentralen Abwasserentsorgung fehlte ihnen das Geld. Ebenso haben Zweckverbände mitunter wirtschaftlich bessere und auch sinnvolle Lösung nicht realisiert, da mit den bestehenden Förderbedingungen die Erschließung unrentabel war. Hier muss nachgesteuert werden. Mit einer starren Fristenregelung können Kommunen und Zweckverbände diese Aufgabe nicht lösen.

Die Errichtung von Gruppen- und Kleinkläranlagen in öffentlicher Trägerschaft erfordert einen enormen Zeitaufwand. Es müssen Gespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern geführt, Rechtsfragen geklärt und geeignete Betreibermodelle entwickelt werden. Zudem müssen gegebenenfalls die Abwasserbeseitigungskonzepte überprüft werden. Um umweltpolitisch sinnvolle und für den Bürger bezahlbare Lösungen in der Abwasserentsorgung zu finden, muss die Umstellungsfrist verlängert werden.

Unabhängig von einer Fristverlängerung muss es im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung Ausnahmeregelungen und Härtefallregelungen geben. Dies betrifft z.B. ältere Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum.

Dort, wo Bürgerinnen und Bürger eine private Anlage errichten wollen, müssen Zweckverbände in umweltfachlicher, finanzieller und technischer Sicht eine Beratungspflicht haben. Denn den Bürgern fehlt in Anbetracht der unzähligen Werbeangebote oft die fachliche Kenntnis, einzuschätzen, welches die finanziell und technologisch beste Lösung ist.

Rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen für Wasser- und Bodenverbände schaffen.

Gewässerunterhaltung und vorbeugender Hochwasserschutz braucht eine gesicherte Finanzierung und großräumliche Strukturen, die eine Betrachtung der hydrologischen Zusammenhänge eines gesamten Gewässereinzugsgebietes ermöglichen. Seit Jahren fordert die SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag daher den Zusammenschluss zu Wasser- und Bodenverbänden. Denn erst durch solche Zusammenschlüsse ist eine übergeordnete und koordinierte Pflege und Unterhaltung der Gewässer möglich. Andere Bundesländer – wie zum Beispiel Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern oder Brandenburg – machen es längst vor.

Die Grundfinanzierung der Wasser- und Bodenverbände sollte nicht nach dem Maß des Vorteils, sondern in Form einer flächenbezogenen Umlage von allen Grundstückseigentümern solidarisch erbracht werden. Regenwasser fällt überall an – nicht nur bei den Flussanliegern.

Der Freistaat muss dafür Sorge tragen, dass die Kommunen ihrer gesetzlichen Aufgabe der Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung und des Hochwasserschutzes auch tatsächlich nachkommen können. Dazu zählt auch eine Anschubfinanzierung des Freistaates für neu zu gründende Wasser- und Bodenverbände.

Abgabe für Wasserkraft konterkariert Energiewende.

Die Erhebung einer Wasserentnahmeabgabe für Wasserkraftwerksbetreiber ist weder energiepolitisch noch betriebswirtschaftlich vertretbar. Planungs- und Investitionssicherheit bei den Betreibern von Wasserkraftanlagen werden ohne Not gefährdet. Damit wird die Wasserkraft faktisch als Bestandteil der erneuerbaren Energien in Sachsen ausgeschlossen. So schaffen wir die Energiewende nicht.

Die schwarzgelbe Regierungskoalition hatte bereits mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2013/2014 kurzerhand das Wassergesetz geändert und die Abgabe eingeführt. Die Begründung, dass die Abgabe aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union eingeführt werden muss, ist ein Scheinargument.

Es erfolgte keine wirtschaftliche Analyse, in der die unterschiedlichen Wassernutzungen im Verhältnis zu den Kosten der Erhaltung der entsprechenden Gewässer gesehen werden. Somit greift das Verursacherprinzip nicht.

Die Verknüpfung mit der Einspeisevergütung läuft der Fördersystematik des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien (EEG) zuwider. Das EEG macht die Vergütung der Erneuerbaren Energien über Wasserkraft davon abhängig, dass Wasserkraftnutzung keine ökologischen Schäden anrichtet, z.B. durch den Einbau von Fischtrepfen und einer Mindestwasserführung. Wasserkraftbetreiber erhalten also nur eine Förderung über das EEG, wenn sie in die Ökologie des Gewässers investiert haben.

Wasserrechtliche Vorkaufsrechte für die Kommunen wieder einführen.

Wasserrechtliche Vorkaufsrechte ermöglichen den Kommunen, Gewässergrundstücke zu erwerben, die der Eigentümer sowieso verkaufen wollte. Mit dem Erwerb dieser Grundstücke haben die Kommunen die Möglichkeit, den Hochwasserschutz vor Ort zu verbessern und die Gewässer effektiver zu pflegen.

Die schwarzgelbe Regierungskoalition hatte bereits im Jahr 2010 gegen den erheblichen Widerstand der SPD-Fraktion und der sächsischen Kommunen die wasserrechtlichen Vorkaufsrechte unter dem Scheinargument des Bürokratieabbaus abgeschafft. Die Erfahrungen der vergangenen zweieinhalb Jahren zeigen, dass sich der verwaltungstechnische Aufwand für die Kommunen extrem erhöht hat und wasserwirtschaftliche Maßnahmen erschwert wurden.

Das wasserrechtliche Vorkaufsrecht für Kommunen muss wieder eingeführt werden. Nur so können sie relativ unbürokratisch Grundstücke erwerben, die der Eigentümer sowieso verkaufen wollte.

Hochwasserschutz nachhaltig gestalten.

Beim Hochwasserschutz gilt: Wir müssen heute dafür Sorge tragen, dass es beim Hochwasser von morgen keine oder nur geringe Schäden gibt. Die Novelle des Sächsischen Wassergesetzes trifft hier ungenügende und zum Teil widersprüchliche Regelungen. Dazu zählen neben der Streichung der wasserrechtlichen Vorkaufsrechte und die fehlende Unterstützung des Freistaates bei der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung auch eine ungenügende Durchsetzung des Bebauungsverbotes in Überschwemmungsgebieten. Durch Baumaßnahmen, Grünlandumbruch und Bodenverdichtung wurde den Flüssen ein großer Teil der natürlichen, ursprünglichen Überschwemmungsflächen genommen. Nachhaltiger Hochwasserschutz muss aber damit beginnen, das Hochwasser dezentral zurückzuhalten.

Keine pauschale Schiffbarkeitsfestlegung für Motorboote

Der Entwurf des Wassergesetzes sieht Tagebaugewässer und ihre Überleiter pauschal als schiffbare Gewässer für Motorboote vor. Zu Recht stieß diese Regelung auf völliges Unverständnis und Proteste. In einigen Regionen, wie z.B. Leipziger Neuseenland, sind im Dialog mit allen Beteiligten und Entscheidungsträgern (Kommune, Vereine, Naturschützer) Vereinbarungen über die Nutzung geschlossen worden. Der Gesetzentwurf unterläuft diesen regionalen Abstimmungsprozess und steht damit gegen alle Absprachen und Willensbekundungen der Betroffenen vor Ort. Zudem sind einige Seen im Gesetzesvorhaben gar nicht erfasst worden. Und drittens fehlt es teilweise noch an grundlegenden planerischen Voraussetzungen.

Statt einer pauschalen Vorfestlegung sollte nach der Fertigstellung der Rest-Seen im Dialog mit allen Akteuren überprüft werden, welche Art von Booten zulässig sein sollen.



Dr. Liane Deicke , MdB
Sprecherin für Umweltpolitik
der SPD-Fraktion im
Sächsischen Landtag
liane.deicke@slt.sachsen.de

SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
www.spd-fraktion-sachsen.de